
Entscheidung Nr. 4788 vom 02.07.1998

Antragsteller:
Bundesstadt Bonn
Jugendamt
53103 Bonn
Az:51-52

Verfahrensbeteiligte:

Charles de Gaulle Str. 8
81737 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
468. Sitzung vom 02. Juli 1998
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer:
Rheinland-Pfalz
Sachsen-Anhalt
Sachsen

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Die Zeitschrift "BRAVO" Nr. 3 vom
09.01.1997 wird nicht in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift „BRAVO“ wird vom Heinrich Bauer Spezialzeitschriften Verlag, München, herausgegeben. Sie versteht sich als Jugendpublikation, die wöchentlich über alle Themen berichtet, die bei Jugendlichen zur Zeit im Trend liegen. Informationen über Stars aus der Show- und Musikszene, Mode, Kino, Humorseiten u.ä. finden sich darin ebenso wie Beiträge zur Aufklärung und Beratung in Sachen Liebe, erotische Beziehungen, Sexualität.

Verfahrensgegenständlich ist die Ausgabe Nr. 3 vom 09.01.1997. Das Stadtjugendamt Bonn beantragt die Indizierung. Die Beanstandung richtet sich gegen eine Veröffentlichung auf S. 52 unter der Überschrift: „Ich brauche drei- bis viermal Sex am Tag“. Der Briefeschreiber würde in der Antwort des "Dr. Sommer-Teams" Unterstützung in seinem Objektdenken gegenüber Frauen erhalten. Moralische Haltung werde der Lächerlichkeit preisgegeben, an seine Stelle trete Casanova-Verhalten. Die Antwort des "Dr. Sommer-Teams" sei jedenfalls nicht geeignet, junge Menschen zu sittlich gefestigten Personen zu erziehen und positive Wertmaßstäbe zu setzen.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt des verfahrensbeteiligten Verlages beantragt die Abweisung des Indizierungsantrages. Er macht zunächst darauf aufmerksam, dass der Antragsteller erst Monate nach Erscheinen der Zeitschrift einen Indizierungsantrag gestellt hat. Inhaltlich führt er aus, dass der Antragsteller seine Begründung auf eine Interpretation des veröffentlichten Textes reduziere. Es sei bekannt, dass "BRAVO" auf Grund der genauen Beobachtung seiner Leserschaft sowie der Resonanz auf die Publikation die Befindlichkeiten, Wünsche und Ängste der jugendlichen Leser genau kenne und Wert darauf lege, sich einfühlsam mit ihren Problemen auseinanderzusetzen. In den Bereichen allgemeine Lebensberatung und Aufklärung erhalte die Redaktion bis zu 6.000 Briefen im Monat. Die Fragen kämen ausnahmslos von der Leserschaft selbst, die Redaktion nehme lediglich Kürzungen und gegebenenfalls sprachliche Verbesserungen vor. Auch die Sorge einzelner Jugendlicher, durch sexuelle Überaktivität abnormal zu sein, müsse ernst genommen werden. In dem beanstandeten Text werde der Briefeschreiber nicht als Idealbild gekennzeichnet. Es würden ihm lediglich die Ängste genommen, krankhaft veranlagt zu sein und es werde ihm aufgegeben, ehrlich gegenüber seinen Sexualpartnerinnen zu sein und sich vor Krankheiten zu schützen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und den der Zeitschrift "BRAVO" Nr. 3 vom 09.01.1997 verwiesen.

Gründe

Die Ausgabe Nr. 3 vom 09.01.1997 der Zeitschrift "BRAVO" wird nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

"BRAVO" ist eine Jugendpublikation, die nach den überzeugenden Angaben des Chefredakteurs für die Altersgruppe der 12-17jährigen vorgesehen ist. Sexualaufklärung ist in "BRAVO" seit jeher Bestandteil, was im Hinblick auf die Alterstruktur der Leserschaft, die durch die eigene Pubertät ein großes Interesse für das Thema Liebe und Sexualität entwickeln, natürlich ist. Deshalb vertritt die Bundesprüfstelle den Grundsatz, dass es nicht zu beanstanden

ist, wenn sexuelle Themen aufgegriffen und erörtert werden. Denn Jugendliche in der Pubertät haben drängende Fragen zu dem Thema, die Angaben des Verlags zu der Anzahl der Zuschriften belegen dies. In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist nicht allein, dass Fragen anonym gestellt werden dürfen, auch die zwischen Fragesteller und Ratgeber vorhandene Distanz schafft eine Vertrauensbasis, die die Offenbarung der ureigensten Sorgen und Probleme erleichtert. Denn der Pubertät begegnen alle Jugendlichen mit Unsicherheit. Nahestehende Personen wie z.B. Eltern sind selbst bei innigstem Verhältnis nicht unbedingt gesuchte Ratgeber, weil Fragen zur eigenen Sexualität und Offenbarungen intimer Gedanken schambesetzt sind und die Befürchtung wecken, die Eltern könnten einen daraufhin mit anderen Augen betrachten/beobachten.

Daher kann unter Jugendschutzgesichtspunkten nur relevant werden das „wie“ der Umsetzung von Beiträgen über Liebe und Sexualität. Von der Gestaltung, der Sprache, der Bebilderung hängt vieles ab. Bei der Beurteilung dieser Kriterien sind der Bundesprüfstelle indessen Grenzen gesetzt. Denn gerade bei sexuellen Themen sind die Anschauungen darüber, was statthaft, anständig, gesellschaftlich toleriert, tabu oder pervers ist, subjektiv besetzt. Daher geht die Bundesprüfstelle davon aus, dass eine sexualethische Fehlorientierung nur bei deutlichen Grenzüberschreitungen in Text oder Bild anzunehmen ist.

Eine solche Grenzüberschreitung ist bei dem in "BRAVO" Nr. 3 vom 09.01.1997 veröffentlichten Text nicht festzustellen. Was das "Dr. Sommer-Team" rät, hält sich im Rahmen einer üblichen Lebensberatung. Ob der Ratschlag klug ist oder ob eine gesellschaftlich repräsentative Gruppe diese Äußerungen billigt, steht nicht zur Debatte. Immerhin vollzieht der Text am Schluss noch eine moralische Wende, wird doch mit erhobenem Zeigefinger ermahnt, keine „Mädchenherzen zu brechen“.

Die inhaltliche Gestaltung des Brief-Antwort-Textes tangiert eher Fragen des Geschmacks. Darüber lässt sich nach dem bekannten Sprichwort nicht streiten. Redaktionellen Einfluss auf das "Dr. Sommer-Team" kann und will das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle nicht nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).



